

ABSCHRIFT  
GESELLSCHAFTSVERTRAG  
  
HAMBURG LEUCHTFEUER  
GEMEINNÜTZIGE GMBH  
(Stand: 18.01.2019)

## Gesellschaftsvertrag der

# Hamburg Leuchtf Feuer GmbH

---

### § 1 Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet Hamburg Leuchtf Feuer gemeinnützige GmbH.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft fördert unmittelbar die öffentliche Gesundheitspflege, insbesondere durch die Pflege von schwerkranken und sterbenden Menschen sowie durch Angebote für Menschen, die von HIV und AIDS betroffen sind.
2. Den Zweck der öffentlichen Gesundheitspflege von Menschen, die von HIV und AIDS betroffen sind, erfüllt die Gesellschaft, indem sie insbesondere
  - a) über unheilbare Krankheiten, insbesondere HIV und AIDS, aufklärt und berät.
  - b) Personen sowie deren An- und Zugehörige, welche von unheilbaren Krankheiten, insbesondere HIV und AIDS betroffen sind, bei der Bewältigung der hieraus resultierenden Probleme psychisch und sozial unterstützt und betreut.
  - c) durch Schaffung und Unterhaltung von Treffpunkten für Infizierte und Erkrankte sowie deren Freunde und Angehörige der drohenden Isolierung entgegen wirkt und dadurch deren gesundheitliche und psychosoziale Situation verbessert.
  - d) durch Information und Beratung den Gesundheitszustand der Patienten zu stabilisieren hilft.
  - e) für den unterstützten Personenkreis, soweit dieser die Voraussetzungen des § 53 Abgabenordnung erfüllt, Wohnraum errichtet, betreibt und an diesen Personenkreis überlässt und dabei die Betreuung der Klienten sicherstellt, um auf diese Weise betreutes, behinderten- und pflegegerechtes Wohnen zu ermöglichen.
3. Den Zweck der öffentlichen Gesundheitspflege von schwerkranken und sterbenden Menschen erfüllt die Gesellschaft, indem sie durch Schaffung von Begleitungs-, Betreuungs- und Bildungsangeboten die Selbstbestimmung schwerkranker Menschen und deren An- und Zugehörigen fördert, Diskriminierung abbaut sowie der gesellschaftlichen Tabuisierung der Themen Sterben, Tod und Trauer entgegenwirkt.

Diesen Gegenstand erfüllt die Gesellschaft insbesondere dadurch, dass sie

- a) neue Angebote im Gesundheitswesen konzeptionell entwickelt und deren Etablierung betreibt, um hierdurch bestehende Angebotslücken in der Betreuung und Versorgung von Menschen mit schweren Erkrankungen sowie deren An- und Zugehörigen zu schließen, insbesondere durch
    - Einrichtung einer Informationsplattform über bestehende Angebote
    - Modellhafte Schaffung zeitgemäßer Orte, die Raum, Zeit und Unterstützung für individuelle Formen von Abschied, Trauer und Gedenken und gleichzeitig ein Forum für den gesellschaftlichen Diskurs mit dem Tod bieten durch modellhafte Schaffung von Trauer- und Bildungshäusern
    - Schaffung und Etablierung von ambulanten Hospiz- und Palliativangeboten
  - b) ein stationäres Hospiz für schwerkranke und sterbende Menschen betreibt.
4. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
  5. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  6. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
  7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  8. Die Gesellschaft kann andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts ideell und finanziell fördern, die im Sinne des Gesellschaftszwecks wirken oder sich der Betreuung und Pflege von HIV-Infizierten und an AIDS erkrankten Menschen widmen.

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt Euro 26.000,00 (in Worten: Euro sechsundzwanzigtausend).

Es ist in voller Höhe eingezahlt.

### **§ 4 Aufnahme neuer Gesellschafter**

Die Aufnahme neuer Gesellschafter erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, in dem das Aufnahmeverfahren (Teilung des Geschäftsanteiles, Kapitalerhöhung) zu bestimmen ist.

## § 5 Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind je zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer mit einem Prokuristen gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden.

Der bzw. die Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Für sonstige einzelne Rechtsgeschäfte können der bzw. die Geschäftsführer jeweils durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die Liquidatoren.

## § 6 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Errichtung der Gesellschaft.

## § 7 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, wobei die Einberufung durch einen Geschäftsführer genügt. Wird sie nach einem anderen Ort als nach dem Sitz der Gesellschaft einberufen, so kann jeder Gesellschafter der Abhaltung der Gesellschafterversammlung widersprechen. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Dieser förmlichen Einberufung der Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn in einer anders einberufenen Gesellschafterversammlung sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht zu Protokoll der Gesellschafterversammlung widersprechen. Beschlüsse können außer in Gesellschafterversammlungen auch schriftlich, fernschriftlich (auch per Telefax) telefonisch oder telegrafisch gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.

Hat die Gesellschaft mehrere Gesellschafter, so ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel der Geschäftsanteile der Gesellschafter anwesend bzw. vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung zu berufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Gesellschafter beschließen kann. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

Beschlüsse werden mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern dieser Vertrag oder das Gesetz nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt.

Abgestimmt wird nach dem Kapitalanteil der Gesellschafter. Pro Anteil von Euro 2.000,00 wird eine Stimme gewährt. In jedem Falle einer Abstimmung gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt.

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind – soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist – zu protokollieren. Das Protokoll ist vom anwesenden Geschäftsführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zu übersenden.

Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur durch Klageerhebung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls zulässig.

### **§ 8 Kuratorium**

Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Anliegen der Hamburg Leuchtfeuer GmbH in der Öffentlichkeit zu kommunizieren und die breite gesellschaftliche Unterstützung der Vorhaben der Gesellschaft zu befördern sowie die Gesellschaft zu beraten. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.

Das Kuratorium konstituiert sich erstmalig aus den Schirmherren der Hamburg Leuchtfeuer GmbH, die sich bereit erklärt haben, dem Kuratorium beizutreten, und die vom Gesellschafter bestätigt werden.

Neue Mitglieder für das Kuratorium werden vom Kuratorium oder der Geschäftsführung vorgeschlagen. Die Berufung dieser vorgeschlagenen Mitglieder erfolgt durch die Gesellschafterversammlung auf unbestimmte Dauer.

Die Gesellschafterversammlung kann Mitglieder des Kuratoriums bei einstimmiger Beschlusslage abberufen, nach vorheriger Anhörung des Kuratoriums. Eine Kuratoriumsmitgliedschaft endet durch Rücktritt oder Tod des Kuratoriumsmitgliedes bzw. durch das Abberufen des Kuratoriumsmitgliedes durch die Gesellschafterversammlung.

Um die Arbeit des Kuratoriums zu unterstützen, hat die Geschäftsführung das Kuratorium auf regelmäßigen Treffen über alle relevanten Angelegenheiten, die die Hamburg Leuchtfeuer GmbH betreffen, zu informieren. Auf Wunsch erhalten Kuratoriumsmitglieder Einsicht in Konzepte der Hamburg Leuchtfeuer GmbH.

Das Kuratorium kann eine Person aus seiner Mitte wählen, die als kontinuierliche/r Ansprechpartner/in für die Geschäftsführung und die Gesellschafter der Hamburg Leuchtfeuer GmbH zur Verfügung steht.

Das Kuratorium kann eine/n oder mehrere Sprecher/innen wählen, die in Abstimmung mit der Geschäftsführung das Kuratorium in der Öffentlichkeit vertreten.

Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Gesellschafterversammlung bestätigt werden muss.

### **§ 9 Jahresabschluss, Gewinnverwendung**

Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 I HGB) aufzustellen und zu unterzeichnen.

Die eventuelle Bestellung von Abschlussprüfern und deren Auswahl bedarf eines Gesellschafterbeschlusses.

Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest.

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

### **§ 10 Kündigung**

Hat die Gesellschaft mehrere Gesellschafter, so ist die Kündigung durch einen Gesellschafter zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigungserklärung ist in jedem Fall schriftlich mit Einschreibebrief an die Gesellschaft zu richten.

Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus. Die verbleibenden Gesellschafter setzen die Gesellschaft unter sich fort. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil ganz oder geteilt nach Wahl der Gesellschaft auf die verbleibenden Gesellschafter oder auf eine oder mehrere von ihr benannte Personen oder Körperschaften zu übertragen.

Kommt eine Übernahme des gekündigten Geschäftsanteils nicht innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Kündigung zustande, so gilt die Gesellschaft als aufgelöst.

### **§ 11 Einziehung von Geschäftsanteilen, Ausschließung eines Gesellschafters**

Die Gesellschaft ist befugt, den bzw. die Geschäftsanteile eines Gesellschafters einzuziehen, wenn

- a) der Gesellschafter seine Gesellschafterpflichten grob verletzt hat.
- b) der Gesellschafter ohne Zustimmung der Gesellschaft auf eigene Rechnung tätig ist.
- c) der Gesellschafter entmündigt wird.

- d) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet ist.
- e) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil betrieben wird und nicht binnen drei Monaten eingestellt wird.

Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Können sich die Parteien über den abzufindenden Wert des Geschäftsanteils nicht einigen, soll dieser durch einen von der Handelskammer Hamburg zu bestellenden Schiedsgutachter mit für beide Parteien verbindlicher Kraft festgestellt werden. Die Kosten dieses Schiedsgutachtens trägt die im Einzelfall unterliegende Partei.

Die Zahlung erfolgt unverzüglich nach Feststellung des Wertes des Geschäftsanteiles.

#### **§ 12 Tod eines Gesellschafters**

Stirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Gleiches gilt für den Fall der Auflösung, falls der Gesellschafter eine juristische Person ist.

Der Geschäftsanteil des verstorbenen bzw. in Auflösung befindlichen Gesellschafters wird durch Beschluss der verbleibenden Gesellschafter entweder eingezogen oder auf die Gesellschafter oder auf eine oder mehrere Personen übertragen.

#### **§ 13 Abfindung**

Den Erben des verstorbenen bzw. in Auflösung befindlichen Gesellschafters steht nur der Anspruch auf Abfindung zu, wie ihn der verstorbene in Auflösung befindliche Gesellschafter gehabt hätte, wäre er zum Zeitpunkt seines Todes bzw. seiner Auflösung infolge Kündigung aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Weitergehende Rechte und Ansprüche der Erben sind ausgeschlossen.

#### **§ 14 Schriftform**

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen des Gesellschafters mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit das Gesetz keine notarielle Bekundung vorschreibt.

### **§ 15 Rechtsgültigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, dann anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke die Regelung zu treffen, die den erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger und wirksamer Weise erreicht.

### **§ 16 Gründungskosten**

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern bis zu einer Höhe von EUR 1.500,00.

### **§ 17 Schlussbestimmung**

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Leuchtfener Stiftung zu, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

---



Gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbH-Gesetz bescheinige ich hiermit, dass im vorstehend aufgeführten Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der

Hamburg Leuchtfeuer GmbH  
(zukünftig: Hamburg Leuchtfeuer gemeinnützige GmbH)  
mit dem Sitz in Hamburg

die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 18. Januar 2019 - UR.Nr. 102/2019 - und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages vom 30.03.2007 übereinstimmen.

Hamburg, den 28. Januar 2019

(Siegel)

gez. Brandt

Dr. Verena Brandt  
Notarin